

Vorbemerkungen:

- INGEBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht AT, 5. Aufl., Bern 2009 (zit. S)
 - HEINRICH HONSELL, Schweizerisches Obligationenrecht BT, 8. Aufl., Bern 2006 (zit. H)
 - JÖRG SCHMID / BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Sachenrecht, 3. Aufl., Zürich 2009 (zit. S/H-K)
 - HEINZ HAUSHEER / THOMAS GEISER / REGINA AEBI-MÜLLER, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Aufl., Bern 2007 (zit. H/G/A-M)
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen *Gesetzesnormen* werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung *vollständig* (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) wiedergegeben wird.
Bsp: Wird „Art. 215 Abs. 1 ZGB (0.5 P.)“ gefordert, so ergibt „Art. 215 ZGB“ noch keinen halben Punkt.

Sachverhaltsvariante 1

A. Ansprüche des Konrad Kluge

I. Gegen Urs Uhlmann	Maximale P.	Erzielt
Eigentümerstellung an der Uhr <i>Grundsätzliches:</i> - DD hat die Uhr <i>gestohlen</i> (1 P.). Folglich ist er <i>nicht Verfügungsberechtigt</i> über die Uhr (1 P.) und konnte deshalb KK daran nicht Eigentum verschaffen (1 P.). S/H-K, N 278 ff., 1089 ff.	3	
<i>Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten (Art. 933 ff. ZGB bzw. Art. 934 ZGB):</i> S/H-K, N 276 ff. - Zu prüfen ist, ob ein gutgläubiger Erwerb der Uhr durch KK vom Nichtberechtigten DD eingetreten ist (1 P.), Art. 933 ff. ZGB (0.5 P.). - <i>Gutgläubigkeit:</i> Gutgläubig ist KK solange, wie er vom Rechtsmangel, der einen Eigentumserwerb hindert, <i>nichts weiss oder wissen muss</i> (1 P.) (Art. 3 ZGB) (0.5 P.). Der Rechtsmangel besteht hier im Fehlen der Verfügungsbefugnis des DD (1 P.). Entscheidend für den guten Glauben ist der Zeitpunkt des Erwerbs (1 P.). Im Rahmen einer <i>Gesamtwürdigung</i> sind vorliegend insbesondere das Echtheitszertifikat (1 P.) und die Marktüblichkeit des Preises (1 P.) zu berücksichtigen. Zudem ist DD Bijoutier und Uhrenhändler (1 P.). S/H-K, N 288 ff. Damit ist von der Gutgläubigkeit des KK auszugehen (1 P.). - Nach Sachverhalt ist die Uhr dem UU gestohlen worden. Eine gestohlene Sache ist eine <i>dem Eigentümer ohne Willen abhanden gekommene Sache</i> (1 P.), Art. 934 ZGB (0.5 P.). <i>Hinweis:</i> Damit liegt keine anvertraute Sache vor, weshalb Art. 933 ZGB nicht anwendbar ist. S/H-K, N 294 - Folglich sind die <i>Voraussetzungen von Art. 934 ZGB</i> zu prüfen. Die <i>fünfjährige Frist</i> für die Abforderung läuft <i>ab Abhandenkommen der Sache</i> (1 P.), Art. 934 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Die Uhr wurde am 1. September 2004 gestohlen, die Fünfjahresfrist ist also am 1. September 2009 abgelaufen (1 P.). <i>Hinweis:</i> Damit ist das Lösungsrecht (Art. 934 Abs. 2 ZGB) irrelevant. S/H-K, N 318	16.5	

- Ist die Fünfjahresfrist abgelaufen, so besteht für UU kein Rückforderungsrecht mehr bzw. die Vindikation ist nicht mehr durchsetzbar (1 P.). Dies ist – i.V.m. Art. 714 Abs. 2 ZGB (0.5 P.) – gleichbedeutend mit dem Verlust des Eigentums für UU bzw. dem Erwerb des Eigentums durch den gutgläubigen Dritten KK (1 P.). <i>S/H-K, N 305 ff.</i> Zwischenergebnis: KK hat gutgläubig Eigentum an der Uhr erworben (1 P.).		
<i>Ersitzung (Art. 728 ZGB):</i> <i>S/H-K, N 1131 ff.</i> - Die Uhr ist eine bewegliche Sache, womit an sich eine mobiliarsachenrechtliche <i>Ersitzung</i> denkbar ist (1 P.), Art. 728 ZGB (0.5 P.). - Ersitzung verlangt 5 Jahre (Eigen-)Besitz (1 P.), Art. 728 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Gemäss Sachverhalt übt KK seit Ende Februar 2005 Eigenbesitz an der Uhr aus, so dass die Fünfjahresfrist erst Ende Februar 2010 ablaufen würde. Damit sind die Voraussetzungen für einen Eigentumserwerb von KK an der Uhr durch Ersitzung nicht erfüllt (1 P.). <i>Hinweis:</i> Ob der Eigenbesitz überhaupt bis heute andauert, ist nach dem Gesagten in casu nicht mehr relevant.	4	
Ansprüche KK hat in casu gutgläubig Eigentum an der Uhr erworben (vgl. hievor). <i>Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB):</i> <i>S/H-K, N 660 ff.</i> - Dem <i>Eigentümer</i> steht die Eigentumsklage bzw. Vindikation zu (1 P.), Art. 641 Abs. 2 ZGB (0.5 P.). - <i>Aktivlegitimiert</i> ist der Eigentümer, hier somit KK (1 P.). <i>S/H-K, N 663</i> - <i>Passivlegitimiert</i> ist der (mittelbare oder unmittelbare) Besitzer, nicht aber der Besitzdiener (1 P.). Es ist also die Besitzeslage zu klären. <i>S/H-K, N 664</i> Besitzer ist gemäss Art. 919 Abs. 1 ZGB (0.5 P.) wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat (objektives Element der Sachherrschaft, corpus) und die Sache besitzen will (subjektives Element des Willens zur Sachherrschaft, animus) (1 P.). Indem UU die Uhr nach Hause nimmt und nicht daran denkt, sie wieder zurückzugeben, hat er faktisch die Gewalt über die Sache und den Willen zur Sachherrschaft, womit er zum Besitzer der Uhr wird (1 P.). <i>S/H-K, N 96 ff.</i> Damit ist UU passivlegitimiert (1 P.). <i>Hinweis:</i> Bei eigenmächtiger Entziehung kann man nicht mehr von einer nur vorübergehenden Verhinderung der Ausübung der Sachherrschaft (Art. 921 ZGB) sprechen. <i>S/H-K, N 199 ff. und 206</i> - Die Sache muss dem Eigentümer vom nicht berechtigten Besitzer „widerrechtlich“ – ohne Rechtfertigungsgrund, „sans droit“ (also bspw. ohne Titel) – <i>vorenthalten</i> werden (1 P.). UU ist – wie soeben festgestellt – Besitzer der Uhr, womit von einem Vorenthalten auszugehen ist. Er kann sich in casu nicht auf den Kaufvertrag mit der PP AG berufen und ist nicht (mehr) Eigentümer, womit er die Uhr dem KK „widerrechtlich“ vorenthält (1 P.). <i>S/H-K, N 660</i> - Der Herausgabeanspruch (Vindikationsanspruch) unterliegt keiner Verjährung; der Kläger hat also keine Fristen zu beachten (1 P.). <i>S/H-K, N 665</i> Zwischenergebnis: KK kann mittels Vindikation die Herausgabe der Uhr von UU verlangen (1 P.).	11	

<i>Besitzesschutz-/Besitzesrechtsklage Art. 926 ff. ZGB: S/H-K, N 232 ff.</i> Zu prüfen sind weiter Ansprüche des KK aus Besitzesschutz. - Naheliegend ist in casu die Klage aus <i>Besitzesentziehung</i> (1 P.), Art. 927 ZGB (0.5 P.). Diese setzt den Entzug des Besitzes (Verlust der tatsächlichen Gewalt über die Sache) durch verbotene Eigenmacht voraus (1 P.). <i>S/H-K, N 233</i> Vorliegend sind diese Voraussetzungen erfüllt (vgl. die hievord im Rahmen der Zulässigkeit der Vindikation zur Passivlegitimation angestellten Überlegungen) (1 P.). - <i>Aktivlegitimiert</i> ist der frühere Besitzer (1 P.). KK ist damit zur Klage legitimiert (1 P.). <i>S/H-K, N 214</i> - <i>Passivlegitimiert</i> ist grundsätzlich der Urheber des Eingriffs (Störer), v.a. der Ausüßer der verbotenen Eigenmacht, der sich im Besitz der Sache befindet (1 P.). <i>S/H-K, N 214c</i> Damit steht die Passivlegitimation des UU fest (1 P.). - Der frühere Besitzer hat die Sache vom Entzieher sofort nach Bekanntwerden von Eingriff und Täter zurückzufordern (1 P.), Art. 929 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). <i>S/H-K, N 246 ff.</i> Diesem Erfordernis ist KK mit dem Telefonanruf bei UU nachgekommen (1 P.). Zwischenergebnis: KK steht gegen UU ein Anspruch zu auf Wiedereinräumung des Besitzes an der Uhr zu (1 P.)	11	
<i>Konkurrenz:</i> Vindikation und Besitzesschutzklage bestehen in casu kumulativ nebeneinander (1 P.). Für KK ist es – mit Blick auf die Beweislast (Vindikation: Eigentum; Besitzesschutz: Früherer Besitz) – einfacher, über die Besitzesschutzklage vorzugehen (1 P.). <i>S/H-K, N 666 ff.</i>	2	
<i>Ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR)</i> Das Eigentum an der Uhr steht KK zu. Insofern kann keine Bereicherung vorliegen (1 P.). <i>Unerlaubte Handlung (Art. 41 ff. OR)</i> Das Eigentum an der Uhr steht KK zu. Insofern erleidet er keinen Schaden, weshalb keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung bestehen (1 P.).	2	
Total I.	49.5	

II. Gegen die Patrick Piller AG	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
Anspruch <i>Vertrag (Werkvertrag)</i> - Qualifikation: Die Ersetzung des Uhrenglases ist als Reparaturarbeit dem <i>Werkvertrag</i> zuzuordnen (1 P.), Art. 363 ff. OR (0.5 P.). <i>H, S. 270</i> - Als Besteller hat KK Anspruch auf Ausführung der Reparatur und anschließende Rückgabe der Uhr (1 P.). - Mit Blick auf die Unternehmerin PP AG stellt sich die Frage, ob subjektive (nachträgliche) Unmöglichkeit oder Verzug vorliegt. Subjektive Unmöglichkeit könnte gegeben sein, wenn die PP AG nicht (mehr) in der Lage wäre, die Uhr von UU zurückzuverlangen. Verzug könnte vorliegen, wenn die PP AG - welche nach Sachverhalt die Rückgabe der reparierten Uhr an KK auf 16. November 2009 zugesagt hat - die Uhr von UU zurückverlangen kann (1 P., auch wenn nur ansatzweise thematisiert). <i>S, N 63.11 ff., 64.08 ff., 65.01 ff.</i>	14.5	

So oder anders ist in der Praxis bei Nichtleistung regelmässig zuerst nach Art. 107 Abs. 1 OR (0.5 P.) vorzugehen. Mithin ist eine Nachfrist anzusetzen (1 P.). S, N 63.12 <i>Hinweis:</i> Dass vorliegend nach Art. 108 OR auf eine Nachfristansetzung verzichtet werden könnte, ist nicht ersichtlich. S, N 63.11. In casu hat KK der PP AG am Nachmittag des 23. November 2009 telefonisch eine Nachfrist bis 30. November 2009 gesetzt. Diese Nachfrist ist angemessen mit Blick darauf, dass die Reparaturarbeit üblicherweise maximal drei Tage dauert (1 P.). - In jedem Fall – unabhängig davon, ob subjektive Unmöglichkeit oder Verzug vorliegt – besteht gemäss h.L. ein Rücktrittsrecht des Bestellers. Das folgt aus Art. 97 i.V.m. Art. 107 Abs. 2 analog bzw. direkt aus Art. 107 Abs. 2 OR (1 P., auch wenn nur Rücktrittsrecht erwähnt). S, N 64.27 f. - Will der Gläubiger den Rücktritt erklären, so hat er unverzüglich auf die nachträgliche Leistung zu verzichten (1 P.), Art. 107 Abs. 2 OR (0.5 P.). Den Verzicht auf die nachträgliche Leistung und den Rücktritt vom Vertrag hat KK der PP AG am 23. November 2009 telefonisch erklärt, dies für den Fall, dass die Uhr nicht bis spätestens am 30. November 2009 bei ihm eintreffe. KK hat somit damals beide Wahlrechte ausgeübt (1 P.). Die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises durch die Unternehmerin hinsichtlich der Unmöglichkeit ist in casu nicht ersichtlich (namentlich wird PP AG das Handeln von UU zu vertreten haben; vgl. S, N. 64.10) und für Verzug ist ein Verschulden nicht Voraussetzung (1 P., sofern nur Unmöglichkeit oder Verzug thematisiert). Nach Art. 109 Abs. 1 OR (0.5 P.) kann der Gläubiger die versprochene Gegenleistung verweigern und bereits Geleistetes zurückfordern (Eintritt eines vertraglichen Rückabwicklungsverhältnisses) (1 P.). Damit kann KK die Bezahlung des Werklohns an die PP AG verweigern (1 P.). Gemäss Art. 109 Abs. 2 OR (0.5 P.) kann KK zudem Ersatz für das negative Interesse verlangen (1 P.). <i>Hinweise:</i> Vorliegend nicht anwendbar ist Art. 366 OR, weil ein bestimmter Zeitpunkt für die Rückgabe der Uhr vereinbart war, und dieser bereits eingetreten ist. Art. 366 OR ermöglicht demgegenüber einen Rücktritt für den Fall, dass das Werk nicht rechtzeitig begonnen wird oder dass klar ist, dass der Unternehmer es nicht rechtzeitig fertig stellen wird. Weil in casu von KK die Voraussetzungen von Art. 107 ff. OR eingehalten worden sind, gelangt auch Art. 377 OR nicht zur Anwendung. H, S. 277		
<i>Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR)</i> KK ist Eigentümer der Uhr. Somit liegt kein Schaden vor, weshalb kein Anspruch aus Art. 55 OR besteht (1 P.).	1	
Total II.	15.5	

III. Gegen Daniel Dähler	Maximale P.	Erzielt
Anspruch <i>Vertrag (Kaufvertrag)</i> - KK hat mit DD über die Uhr einen <i>Kaufvertrag</i> geschlossen (1 P.), Art. 184 ff. OR (0.5 P.). <i>H, S. 30 ff.</i> - Denkbar wären somit Ansprüche aus Gewährleistung für den Fall der <i>Entweh- rung</i> des Kaufgegenstandes (Rechtsgewährleistung) (1 P.), Art. 192 OR (0.5 P.). <i>H, S. 69 ff.</i> In casu sind allerdings sowohl Vindikation als auch Besitzesschutzklage <i>erfolg- reich</i> (vgl. oben), so dass KK die Uhr nicht entwehrt wird. Damit fehlt es an den Voraussetzungen für die Rechtsgewährleistungsansprüche aus Kaufvertrag (1 P.) <i>H, S. 71</i>	4	
Total III.	4	

Total A.	69	
-----------------	-----------	--

B. Ansprüche des Urs Uhlmann

I. Gegen Daniel Dähler	Maximale P.	Erzielt
Ansprüche <i>Echte/unechte GoA (Art. 419 ff. OR):</i> - Abgrenzung: <i>H, S. 334 ff.</i> Innerhalb der GoA zu unterscheiden sind die echte GoA (Fremdgeschäftsfüh- rung) und die unechte GoA (angemasste Eigengeschäftsführung) (1 P.), Art. 419 OR (0.5 P.) bzw. Art. 423 OR (0.5 P.). Als Dieb, der eine gestohlene Sache verkauft, führt DD das Geschäft <i>bösgläu- nig</i> in seinem <i>eigenen Interesse</i> und nicht im Interesse des UU, so dass unechte GoA vorliegt (1 P.). <i>Hinweis:</i> Die Verletzung des Zuweisungsgehalts fremden Eigentums ist ein typisches Beispiel für eine unechte GoA. <i>H, S. 335</i> Zwischenergebnis: Aus unechter GoA steht UU ein Anspruch gegen DD zu auf Herausgabe des sog. <i>Verletzergewinns</i> (1 P.), Art. 423 Abs. 1 OR (0.5 P.), in casu also des Erlöses aus dem Verkauf der Uhr von CHF 19'000.-- (1 P.). <i>H, S. 334</i>	5.5	
<i>Ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 OR):</i> - In Betracht fallen weiter Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (1 P.), Art. 62 ff. OR (0.5 P.). - In Frage steht vorliegend die <i>Eingriffskondiktion</i> (1 P.). <i>S, N 57.01 ff.</i> <i>Hinweis:</i> Nach neuerer Literatur ist auf das Erfordernis der Vermögensverschiebung zwischen Entreichertem und Bereichertem (Art. 62 OR „aus dem Vermögen“) allgemein zu verzichten. Für die Eingriffskondiktion ist das Kriterium un- brauchbar. <i>S, N 55.09, 57.10</i> Vgl. auch BGE 129 III 422 ff., 425: Weder Ansprüche aus Geschäftsanmas- sung noch solche aus ungerechtfertigter Bereicherung setzen voraus, dass zwi- schen dem Bereicherungsgläubiger und dem Bereicherungsschuldner eine un- mittelbare Vermögensverschiebung stattgefunden hat. <i>H, S. 335</i>	9	

Für die Eingriffskondition zu verlangen ist der <i>unbefugte Eingriff</i> in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts. Die aus dem Eigentum als absolutem Recht fließenden Befugnisse stehen dem Eigentümer zu, im vorliegenden Fall also seinerzeit in Bezug auf die Uhr dem UU (1 P., auch wenn nur unbefugter Eingriff erwähnt). <i>S, N 57.04</i> Durch den Diebstahl und den Verkauf der Uhr verletzt DD den Zuweisungsgehalt des Eigentumsrechts des UU (1 P.). Weiter stützt sich der Eingriff des DD auf keinen Rechtsgrund (1 P.). Nach dem Verkauf der Uhr ist DD um den Kaufpreis von CHF 19'000.-- bereichert (1 P.). Der Diebstahl hat am 1. September 2004 stattgefunden. Bereicherung und Person des Bereicherten sind UU seit November 2009 bekannt. Damit ist die Verjährung nicht eingetreten (1 P.), Art. 67 Abs. 1 OR (0.5 P.). Zwischenergebnis: UU steht gegen DD ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu (1 P.).		
<i>Unerlaubte Handlung (Art. 41 OR):</i> <i>S, N 50.01 ff.</i> - In Betracht fallen auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung (1 P.), Art. 41 ff. OR (0.5 P.). Deren Voraussetzungen sind zu prüfen. - <i>Widerrechtlichkeit:</i> Widerrechtlichkeit liegt u.a. dann vor, wenn ein absolutes Rechtsgut verletzt wird (1 P.). Dass DD dem UU die Uhr entzieht und KK im Anschluss an das Vorgehen des DD zum Eigentümer wird (sei es auch durch gutgläubigen Erwerb), stellt eine solche Verletzung eines absoluten Rechts dar (1 P.). <i>S, N 50.16 ff.</i> - <i>Schaden:</i> Schaden ist die <i>Differenz</i> zwischen dem Vermögensstand vor dem schädigenden Ereignis und demjenigen nach dem schädigenden Ereignis (Differenztheorie) (1 P.). <i>S, N 14.03 ff.</i> In casu besteht der Schaden aus den Wiederbeschaffungskosten auf dem Markt (Marktwert der Uhr, CHF 19'000.--) (1 P.). <i>S, N. 18.02</i> <i>Hinweis:</i> Hinzu kommen können gegebenenfalls weitere Kosten, worüber sich aber dem Sachverhalt nichts Konkretes entnehmen lässt. - <i>Kausalität:</i> Verlangt ist adäquate Kausalität (1 P.). <i>S, N 19.01 ff.</i> Vorliegend ist der Diebstahl verbunden mit dem anschliessenden Verkauf der Uhr adäquat kausal für den Eigentumsverlust des UU und damit auch für den Schaden (1 P.). - <i>Verschulden:</i> Vorauszusetzen ist ein Verschulden (Urteilsfähigkeit; Vorsatz oder Fahrlässigkeit) (1 P.). <i>S, N 22.01 ff.</i> Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass DD nicht urteilsfähig wäre. Als Dieb, der eine gestohlene Sache verkauft, hat er gewusst und gewollt, dass UU seine Uhr nicht mehr zurückerhalten wird (1 P.). - Der Diebstahl hat am 1. September 2004 stattgefunden. UU kennt die Person des Ersatzpflichtigen seit November 2009. Damit ist die Verjährung nicht eingetreten (1 P.), Art. 60 Abs. 1 OR (0.5 P.). Zwischenergebnis: UU steht gegen DD ein Anspruch aus unerlaubter Handlung zu (1 P.).	12	
<i>Konkurrenz:</i> <i>H, S. 336; S, N 59.12 ff.</i> Soweit der Tatbestand der unechten GoA und der ungerechtfertigten Bereicherung nebeneinander erfüllt sind, besteht Anspruchskonkurrenz (1 P.). Bereicherungs- und Deliktsanspruch stehen nach h.L. ebenfalls in Anspruchskonkurrenz zueinander, wobei dies nicht unumstritten ist (1 P., Thematisierung reicht).	2	
Total I.	28.5	

II. Gegen Konrad Kluge	Maximale P.	Erzielt
Hinweise: Es bestehen keine Ansprüche.		

III. Gegen die Patrick Piller AG	Maximale P.	Erzielt
Hinweise: Es bestehen keine Ansprüche. Namentlich sind Ansprüche aus Arbeitsvertrag gemäss Aufgabenstellung nicht zu prüfen.		

Total B.	28.5	
-----------------	-------------	--

Total Sachverhaltsvariante 1	97.5	
-------------------------------------	-------------	--

Sachverhaltsvariante 2		
-------------------------------	--	--

Güterrechtliche Zuordnung	Maximale P.	Erzielt
Grundsätzliches Da in casu nach Sachverhalt weder ein Ehevertrag vorliegt noch der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist, unterstehen die Ehegatten dem <i>ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung</i> (1 P.), Art. 181 ZGB (0.5 P.).	1.5	
Allgemeine Zuordnung von Objekten zu den Vermögen von Mann und Frau in der Errungenschaftsbeteiligung Objekte sind in der Errungenschaftsbeteiligung güterrechtlich dem Vermögen desjenigen Ehegatten zuzuordnen, der nach allgemeinem Vermögensrecht (Sachenrecht, Obligationenrecht, weiteres Vermögensrecht) Rechtsträger ist (1 P.). In casu hat der Ehemann UU den Kaufvertrag in eigenem Namen geschlossen und ihm wurde darauf gestützt das Eigentum übertragen, so dass er Alleineigentümer der Uhr ist (1 P.). Die Uhr fällt deshalb auch güterrechtlich in sein Vermögen (1 P., auch wenn nur in Tabelle dargestellt).	3	
Zuordnung der Uhr zu einer Gütermasse des Eigentümerehegatten; Folgen der Mitfinanzierung durch die andere Gütermasse <i>Zuordnung der Erbschaft:</i> Vermögenswerte, die einem Ehegatten durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zugefallen sind, stellen von Gesetzes wegen Eigengut dar (1 P.), Art. 198 Ziff. 2 ZGB (0.5 P.). Der in casu von UU aus der erworbenen Erbschaft in die Uhr investierte Betrag von CHF 17'000.-- ist damit seinem <i>Eigengut</i> zuzuordnen (1 P., auch wenn nur Betrag in Tabellenform). <i>Zuordnung des Mitarbeiterrabatts:</i> Ein Mitarbeiterrabatt ist an die Arbeitsleistung geknüpft und gehört als Arbeitserwerb zur Errungenschaft (1 P.), Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB (0.5 P.). In casu stellt somit der Mitarbeiterrabatt von CHF 3'000.-- <i>Errungenschaft</i> dar (1 P., auch wenn nur Betrag in Tabellenform). <i>Ersatzanschaffung für Eigengut und Errungenschaft:</i> In casu liegt teilweise eine Ersatzanschaffung (Surrogat) für Eigengut und teilweise eine Ersatzanschaffung (Surrogat) für Errungenschaft vor (Wertersatz) (1 P.); Art. 198 Ziff. 4 ZGB (0.5 P.), Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB (0.5 P.). H/G/A-M, N 12.21 ff., 12.33 <i>Zuordnung der Uhr:</i> Ein teilweise mit Mitteln des Eigenguts und teilweise mit Mitteln der Errungenschaft erworbenes Objekt ist derjenigen Gütermasse des Eigentümerehegatten	10.5	

zuzuordnen, zu welcher der engste sachliche Zusammenhang besteht. Dabei wird auf das Übergewicht der Beteiligungen – das quantitative Übergewicht – abgestellt (1 P.). <i>H/G/A-M, N 12.54 ff.</i> In casu ist das Eigengut von UU an der Finanzierung der Uhr mit einem Betrag von CHF 17'000.-- beteiligt, die Errungenschaft mit einem solchen von CHF 3'000.--. Damit besteht ein quantitatives Übergewicht zugunsten des Eigenguts und die Uhr ist dem <i>Eigengut</i> des UU zuzuordnen (1 P.). <i>Investition aus der Errungenschaft des UU:</i> Die Errungenschaft des Ehegatten UU hat ebenfalls zum Erwerb der Uhr beigetragen. Der mitfinanzierenden Errungenschaft des UU steht damit gegenüber dessen Eigengut eine <i>Ersatzforderung</i> zu (1 P.) (Art. 209 Abs. 3 ZGB) (0.5 P.). <i>H/G/A-M, N 12.66, 12.113</i>																						
Mehrwertberechnung und güterrechtliche Auseinandersetzung Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind die Vermögensgegenstände zu ihrem <i>Verkehrswert</i> einzusetzen (1 P.), Art. 211 ZGB (0.5 P.). Massgebender Moment für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist der <i>Zeitpunkt der Auseinandersetzung</i> (1 P.), Art. 214 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Die Uhr ist somit mit ihrem (im Scheidungsverfahren unbestrittenen) Wert zur Zeit der güterrechtlichen Auseinandersetzung von CHF 23'000.-- einzusetzen (1 P., auch wenn Betrag nur in Tabellenform). <i>Tabelle:</i> <table><tr><td></td><td>EG UU</td><td>ER UU</td><td>Total</td></tr><tr><td>Uhr</td><td>17'000</td><td>3'000</td><td>20'000</td></tr><tr><td>Beteiligungsverhältnis</td><td>17</td><td>3</td><td>20</td></tr><tr><td>Mehrwertanteil</td><td>2'550</td><td>450</td><td>3'000</td></tr><tr><td>Total</td><td>19'550</td><td>3'450</td><td>23'000</td></tr></table> <i>Erläuterungen und Begründungen zur Tabelle:</i> Das Beteiligungsverhältnis der investierenden Massen des Eigentümerehegatten beträgt 17 (Eigengut UU) : 3 (Errungenschaft UU) (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). Der Erwerbspreis der Uhr beträgt CHF 20'000.--. Im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung weist die Uhr einen Wert von CHF 23'000.-- auf. Mit hin ist ein (konjunktureller) Mehrwert von CHF 3'000.-- eingetreten (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). Der Mehrwert wird im Verhältnis der Beteiligungen auf die Gütermassen aufgeteilt, somit wie folgt: CHF 2'550.-- (Eigengut UU), CHF 450.-- (Errungenschaft UU) (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). Insgesamt sind damit die Gütermassen an der Uhr folgendermassen beteiligt: CHF 19'550.-- (Eigengut UU), CHF 3'450 (Errungenschaft UU) (1 P., auch wenn nur in Tabellenform). Der positive Saldo der Errungenschaft stellt den Vorschlag dar (1 P.), Art. 210 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Er beträgt in casu für den Ehemann CHF 3'450.-- (1 P.). Gemäss Art. 215 Abs. 1 ZGB (0.5 P.) kommt vorliegend die hälftige Vorschlagsbeteiligung zum Zuge (1 P.). Die Ehefrau hat damit Anspruch auf CHF 1'725.-- (1 P.).		EG UU	ER UU	Total	Uhr	17'000	3'000	20'000	Beteiligungsverhältnis	17	3	20	Mehrwertanteil	2'550	450	3'000	Total	19'550	3'450	23'000	4 9	
	EG UU	ER UU	Total																			
Uhr	17'000	3'000	20'000																			
Beteiligungsverhältnis	17	3	20																			
Mehrwertanteil	2'550	450	3'000																			
Total	19'550	3'450	23'000																			
Total	28																					

Total Sachverhaltsvariante 2	28	
-------------------------------------	-----------	--

Total Sachverhaltsvariante 1+2	125.5	
---------------------------------------	--------------	--

Diverses	<i>Maximale P.</i>	<i>Erzielt</i>
Aufbau	6	
Sprache	6	
Juristische Argumentation	6	
Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation	18	

Maximalpunktezahl:	143.5
Erzielte Punkte:	

Note: